

Beweis 12

LS * Moslestr. 1 * 26122 Oldenburg

34 300

Dienstgebäude:

Moslestraße 1

Frau

E

Auskunft erteilt:

Herr

Tel:

Bitte bei Antwort angeben

Ihr Zeichen/vom

Telefax:

0441/2229-

Telefon:

(0441) 2229-

Datum:

18.12.2006

Sehr geehrte Frau

auf Ihren am 07.09.2006 eingegangenen Antrag vom 10.08.2006
ergeht folgender

Bescheid

über die Neufeststellung des Anspruchs nach dem Neunten Buch -
Sozialgesetzbuch (SGB IX) gem. § 48 Zehntes Buch - Sozialgesetzbuch
(SGB X):

1. Entscheidung:

Der Bescheid vom 16.12.2002 wird aufgehoben. Der Anspruch
wird entsprechend der eingetretenen Änderung neu festgestellt.

➔ **Ab 07.09.2006 beträgt der Grad der Behinderung (GdB) 50.**

Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schwerbehindertenaus-
weises **ohne** Beiblatt sind erfüllt.

Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer entnehmen Sie bitte dem
noch auszustellenden Ausweis.

Der Ausweis ist noch zu ergänzen/zu ändern. Es wird daher um Über-
sendung gebeten.

2. Rechtsgrundlage

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die
beim Erlaß eines Bescheides vorgelegen haben, eine wesentliche
Änderung eintritt, ist der Bescheid aufzuheben und eine neue Fest-
stellung zu treffen (§ 69 Neuntes Buch - Sozialgesetzbuch - SGB IX -
in Verbindung mit § 48 Abs. 1 SGB X).

3. Begründung:

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigung:
Fibromyalgiesyndrom mit begleitender vegetativer Störung, Schlaf-

...Brennbarkeit möglicherweise noch einer Besserung mit Aus-
wirkungen auf den festgestellten GdB und/oder das/die Merkzeichen
zugänglich.

Es ist daher zu Oktober 2008 eine Nachuntersuchung/Nachprüfung
vorgesehen. Hierzu erhalten Sie von uns bei Erreichen dieses
Zeitpunktes weitere Nachricht.

Die Entscheidung stützt sich auf die gutachterliche Stellungnahme
des versorgungsärztlichen Dienstes, der aktuelle medizinische Un-
terlagen folgender Stellen zugrunde liegen:

Dr. [REDACTED] v.13.7.06,

← Gutachten der Klägerin nach § 109
SGB

4. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Er ist schrift-
lich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle
binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe einzureichen.
Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift
bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungs-
träger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Hinweise:

Der Grad der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX wird nach
anderen Maßstäben beurteilt als die **Berufs- und Erwerbsunfähigkeit**
sowie die **Erwerbsminderung** nach dem Rentenversicherungsrecht.

Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet
dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
unverzüglich Mitteilung zu machen,

- wenn in den gesundheitlichen Verhältnissen eine Besserung ein-
getreten ist,
- wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder als
Grenzarbeitnehmer Ihre Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik
Deutschland aufgeben,
- wenn sich Ihre Anschrift ändert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

[REDACTED]



>>> Landessozialverwaltung im Internet: www.soziales.niedersachsen.de